

Geschäftsordnung des SWR Rundfunkrats

vom 25. September 2015
in der Fassung vom 26. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

I Die vorsitzende Person und deren Stellvertretungen

- § 1 Aufgaben der vorsitzenden Person und deren Stellvertretungen
- § 2 Wahl der vorsitzenden Person und deren Stellvertretungen

II Sitzungen des Rundfunkrats

- § 3 Einberufung des Rundfunkrats
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Teilnahme an den Sitzungen
- § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 7 Durchführung der Sitzungen

III Beratung in der Sitzung

- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Wortmeldungen, Anträge zur Geschäftsordnung
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Schriftliches Beschlussverfahren
- § 12 Sitzungsniederschrift
- § 13 Öffentliche Äußerungen

IV Beanstandungen des Rundfunkrats

- § 14 Veröffentlichung von Beanstandungen im Programm

V Ausschüsse

- § 15 Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen
- § 16 Gemeinsame Ausschüsse mit dem Verwaltungsrat
- § 17 Ausschüsse des Rundfunkrats

VI Vorsitzendenrunde

- § 18 Vorsitzendenrunde

VII Wahl von acht Mitgliedern des Verwaltungsrats

§ 19 Wahl von acht sachverständigen Mitgliedern des Verwaltungsrats

VIII Aufwandsentschädigung

§ 20 Entschädigungsarten und -höhen

IX Interessenkollision

§ 21 Inkompatibilität und Compliance

X Programmbeschwerden

§ 22 Verfahren bei Beschwerden

XI Gremiengeschäftsstelle

§ 23 Einrichtung und Ausstattung

XII Schlussbestimmungen

§ 24 Übergangsvorschrift

§ 25 Inkrafttreten

Gemäß § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung des Südwestrundfunks hat der SWR Rundfunkrat am 25. September 2015 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Die vorsitzende Person und deren Stellvertretungen

§ 1 Aufgaben der vorsitzenden Person und deren Stellvertretungen

- (1) Die vorsitzende Person vertritt den Rundfunkrat und führt seine Geschäfte. Sie oder er leitet die Sitzungen, handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt insoweit das Hausrecht aus.
- (2) Bei Verhinderung der vorsitzenden Person nimmt die erste Stellvertretung die vorstehenden Aufgaben wahr. Die vorsitzende Person und die erste Stellvertretung müssen Mitglieder des Rundfunkrats aus verschiedenen Ländern sein (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 SWR-Hauptsatzung). Ist die erste Stellvertretung verhindert, wird sie oder er durch die zweite Stellvertretung vertreten.

§ 2 Wahl der vorsitzenden Person und deren Stellvertretungen

- (1) Die vorsitzende Person und deren Stellvertretungen werden aus den Reihen des Rundfunkrats für die Dauer von 30 Monaten gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Kommt im ersten Wahlgang eine Mehrheit nicht zustande, so finden in der gleichen Sitzung bis zu zwei weitere Wahlgänge statt. Diese Wahlgänge erfolgen jeweils zwischen dem Mitglied mit der höchsten und dem Mitglied oder den Mitgliedern mit der zweithöchsten Stimmenzahl. Sofern Stimmengleichheit bei Mitgliedern mit der höchsten Stimmenzahl vorliegt, finden diese Wahlgänge nur zwischen diesen statt.
- (4) Bleiben auch diese Wahlgänge ohne Ergebnis, so findet in einer weiteren Sitzung, die innerhalb von vier Wochen einzuberufen ist, eine Neuwahl statt. Für die Neuwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl. Es können neue Wahlvorschläge gemacht werden.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied als einzige Kandidatin oder einziger Kandidat vorgeschlagen wird.
- (6) Die vorsitzende Person und deren Stellvertretungen können mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Rundfunkrats abberufen werden.
- (7) Im Falle des Ausscheidens der vorsitzenden Person und deren Stellvertretungen findet für die restliche Wahlperiode eine Nachwahl statt. Für die Nachwahl gelten die vorstehenden Bestimmungen über die Wahl der vorsitzenden Person und deren Stellvertretungen entsprechend.
- (8) Wiederwahl ist zulässig.

II. Sitzungen des Rundfunkrats

§ 3 Einberufung des Rundfunkrats

- (1) Die vorsitzende Person ruft den Rundfunkrat nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Geschäftsjahr zusammen. Ob eine Sitzung erforderlich ist, entscheidet die vorsitzende Person nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die vorsitzende Person hat den Rundfunkrat unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Intendantin oder der Intendant dies beantragen. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
- (3) Die Mitglieder werden von der vorsitzenden Person unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder in anderer geeigneter Form unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Schriftliche Informationen und Beschlussvorlagen samt aller Anlagen sollen den Mitgliedern in der Regel 14 Tage vor der geplanten Befassung vorgelegt werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung kann mit einer bis auf 3 Tage verkürzten Frist erfolgen. Dies gilt auch für Sitzungen in sonstigen dringenden Fällen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die vorsitzende Person stellt die Tagesordnung auf. Dem Antrag eines Mitglieds, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, ist stattzugeben, wenn mindestens sieben Mitglieder den Antrag unterstützen.
- (2) Die Tagesordnung wird den Mitgliedern mit der Einberufung der Sitzung bekanntgegeben. Die Einberufung erfolgt per Mail oder in anderer geeigneter Form.
- (3) Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder widerspricht.

§ 5 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Rundfunkratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen und Wahlen verpflichtet. Im Falle der Verhinderung wird rechtzeitige Mitteilung an die vorsitzende Person erwartet.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder des Direktoriums sind zu den Sitzungen einzuladen. Sie können an den Sitzungen des Rundfunkrats beratend teilnehmen. Auf Verlangen des Rundfunkrats ist das Direktorium hierzu verpflichtet.
- (3) Der Rundfunkrat kann in begründeten Einzelfällen auch ohne Direktorium nichtöffentlich beratend tagen. Begründete Einzelfälle können insbesondere vertrauliche Inhalte wie Personalangelegenheiten oder das Gremium selbst betreffende Sachverhalte sein. Die interne Sitzung kann entweder durch die vorsitzende Person im Einvernehmen mit deren Stellvertretungen oder auf Antrag eines Gremienmitglieds, dem ein Drittel der Mitglieder zustimmen muss, einberufen werden.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Der Rundfunkrat tagt grundsätzlich öffentlich. Dies gilt nicht für Beratungen, die nach Maßgabe der folgenden Absätze in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen sollen.
- (2) Die vorsitzende Person legt im Einvernehmen mit deren Stellvertretungen fest, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (3) Tagesordnungspunkte sind ferner dann in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wenn dies auf Antrag aus den Reihen der Mitglieder vom Rundfunkrat beschlossen wird. Dieser Beschluss muss in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden.
- (4) Die Beratungen in nichtöffentlichen Sitzungen sind vertraulich.

§ 7 Durchführung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rundfunkrats finden grundsätzlich in Präsenz statt. Wer aus wichtigen Gründen an der Teilnahme in Präsenz gehindert ist, kann in hybrider Form an der Präsenzsitzung teilnehmen.
- (2) Wichtige Gründe sind unzumutbare persönliche oder gesundheitliche Gründe (z.B. Pflege Angehörige, Mutterschutz und Elternzeit, Krankheit). Berufliche Gründe sind keine wichtigen Gründe.
- (3) Die Notwendigkeit einer hybriden Teilnahme teilt das betroffene Gremienmitglied der vorsitzenden Person rechtzeitig mit. Die vorsitzende Person entscheidet über die hybride Teilnahme. Die Gremiengeschäftsstelle ist hierüber frühzeitig – spätestens drei Werktage vor der Sitzung - zu informieren. In akuten Krankheitsfällen muss die Information unverzüglich nach Bekanntwerden/Auftreten erfolgen.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann die vorsitzende Person in Abstimmung mit den Stellvertretungen anordnen, dass die Sitzung ohne physische Anwesenheit im Wege der elektronischen Kommunikation (etwa mittels Videoschalt- oder Telefonkonferenz oder ähnlicher Verfahren, bei denen eine Identifikation der beteiligten Personen möglich ist) durchgeführt wird.
- (5) Voraussetzung für die Durchführung der Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation ist, dass
 - a) die Bild- und/oder Tonübertragung der gesamten Sitzung erfolgt,
 - b) die rechtssichere Stimmabgabe über elektronische Kommunikation möglich ist,
 - c) den Sitzungsteilnehmern ausreichend Frage- und Erörterungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird,
 - d) Vorkehrungen gegen die Nutzung der elektronischen Kommunikationseinrichtung durch Unbefugte getroffen sind.

Geheime Abstimmungen können nur im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen, wenn die geheime Stimmabgabe durch entsprechende Vorkehrungen gewährleistet ist.

- (6) Tagt der Rundfunkrat öffentlich, ist sicherzustellen, dass der Sitzungsverlauf durch die Öffentlichkeit verfolgt werden kann. Die zugeschalteten Sitzungsteilnehmer haben Räume zu nutzen, in denen sie sicherstellen können, bei Bedarf dort die Nichtöffentlichkeit herzustellen. Bei Nichtöffentlichkeit haben die Sitzungsteilnehmer sicherzustellen, dass sie sich allein oder nur mit anderen Teilnahmeberechtigten im Raum befinden.
- (7) Die sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung bleiben unberührt und gelten gegebenenfalls entsprechend. Die Einhaltung wird durch entsprechende Sitzungsleitung der vorsitzenden Person sichergestellt.

III. Beratung in der Sitzung

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung geladen wurden und mindestens die Hälfte, im Fall der Wahl der Intendantin oder des Intendanten und der Beschlussfassung über die Hauptsatzung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung durch die vorsitzende Person festgestellt und gilt so lange fort, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (2) Ist der Rundfunkrat wegen Abwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss zur Erlangung der Beschlussfähigkeit eine zweite Sitzung binnen angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut einberufen werden. In der Sitzung ist der Rundfunkrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern nach dieser Geschäftsordnung, der SWR-Hauptsatzung sowie nach dem Staatsvertrag für die Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist.

§ 9 Wortmeldungen, Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Die vorsitzende Person hat jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, aufzurufen und die Beratung zu eröffnen. Wer zur Sache sprechen will, meldet sich zum Wort, das von der vorsitzenden Person nach der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt wird.
- (2) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung unterbricht die Erörterung der Hauptfrage. Ausführungen zur Geschäftsordnung sollen knapp gehalten werden. Der Antrag auf Schluss der Beratung, auf Vertagung der Angelegenheit oder auf Feststellung der Beschlussfähigkeit unterbricht ebenfalls die Erörterung der Hauptfrage. Über Anträge zur Feststellung der Beschlussfähigkeit wird ohne Begründung und Beratung abgestimmt.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Der Rundfunkrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit), soweit der Staatsvertrag, die SWR-Hauptsatzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen. Stimmenthaltungen zählen nur bei Feststellung der Beschlussfähigkeit mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei Personalbeschlüssen ist auf Antrag von mindestens einem Mitglied über den Vorschlag geheim abzustimmen.
- (3) Die vorsitzende Person stellt nach jeder Abstimmung das Ergebnis fest.

§ 11 Schriftliches Beschlussverfahren

- (1) Die vorsitzende Person kann auch durch schriftliche Befragung der Mitglieder, die per E-Mail oder in anderer geeigneter Form zu erfolgen hat, eine Abstimmung herbeiführen; ausgenommen sind Angelegenheiten, bei denen eine qualifizierte Mehrheit zur Beschlussfassung erforderlich ist. Bei der Befragung ist rechtzeitig die Stellungnahme der Intendantin oder des Intendanten einzuholen und den Mitgliedern mitzuteilen. Geht der vorsitzenden Person nach der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung ein

Widerspruch von wenigstens fünf Mitgliedern gegen die Form der schriftlichen Befragung zu, so entfällt diese Form der Abstimmung.

- (2) Abstimmungsergebnisse in schriftlichen Beschlussverfahren werden den Mitgliedern des Direktoriums nach Beendigung der Abstimmung unverzüglich mitgeteilt.

§ 12 Sitzungsniederschrift

- (1) Von den Beratungen und Beschlüssen des Rundfunkrats wird eine Niederschrift gefertigt, die von der vorsitzenden Person zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats sowie der Intendantin oder dem Intendanten zugestellt wird.
- (2) Niederschriften über die öffentlichen Beratungen und Beschlüsse werden über die Internetseite der Gremien allen Interessenten zur Verfügung gestellt. Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen und über Ausschusssitzungen werden nur mit Zustimmung des Rundfunkrats Dritten zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Erforderlich ist ein schriftlicher Antrag, in dem das Interesse an einer Einsichtnahme zu begründen ist. Veröffentlichungen gemäß § 6 Abs. 2 SWR-Hauptsatzung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist dem Gremium in der Regel vier Wochen nach der Sitzung vorzulegen.

§ 13 Öffentliche Äußerungen

Öffentliche Äußerungen in Angelegenheiten des Rundfunkrats und seiner Untergliederungen erfolgen durch die vorsitzende Person.

IV. Beanstandungen des Rundfunkrats

§ 14 Veröffentlichung von Beanstandungen im Programm

Der Rundfunkrat kann von der Intendantin oder vom Intendanten verlangen, dass er bei Rechtsverstößen Beanstandungen der Gremien im Programm veröffentlicht.

V. Ausschüsse

§ 15 Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen

- (1) Der Rundfunkrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für die Erledigung genau umgrenzter Aufgaben aus den Reihen seiner Mitglieder nach Maßgabe des § 12 SWR-Hauptsatzung Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse berichten an das Plenum über ihre Arbeit und unterbreiten ihm ihre Beschlussempfehlungen und Anträge. Über den Inhalt der Anträge entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (2) Bei der Wahl der Ausschussmitglieder durch den Rundfunkrat entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 2 Abs. 3, 4 gilt entsprechend.
- (3) Jedes Mitglied des Rundfunkrats, das Interesse an einem bestimmten Punkt der Tagesordnung hat, kann an der betreffenden Sitzung des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Ausschüsse wählen ihre vorsitzende Person sowie die Stellvertretung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Ausschüsse tagen nichtöffentlich.
- (6) Die Vorschriften §§ 7-12 gelten entsprechend, soweit die Vorschriften des Abschnitts „V. Ausschüsse“ dem nicht entgegenstehen.

§ 16 Gemeinsame Ausschüsse mit dem Verwaltungsrat

- (1) Es können auch gemeinsame Ausschüsse aus Mitgliedern des Rundfunkrats und Verwaltungsrats gebildet werden; hierfür gilt § 12 Abs. 6 SWR-Hauptsatzung. Die Beschlüsse haben für den Rundfunkrat empfehlenden Charakter.
- (2) Die vom Rundfunkrat entsandten Ausschussmitglieder werden im Plenum mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt.

§ 17 Ausschüsse des Rundfunkrats

- (1) Der Rundfunkrat bildet aus seiner Mitte als ständige Ausschüsse
 - a) den Ausschuss für Inhalte und Formate (AIF),
 - b) den Programmausschuss Information (PAI),
 - c) den Programmausschuss Kultur (PAK),
 - d) den Programmausschuss Wissen (PAW),
 - e) den Ausschuss Haushalt und Jahresabschluss (AHJ) und
 - f) den Ausschuss für Bewerbungen in den Verwaltungsrat (ABV).
- (2) Weiterhin bilden die dem jeweiligen Land zuzuordnenden Mitglieder des Rundfunkrats Landesprogrammausschüsse, welche insbesondere über die Einhaltung der Ziele des § 3a SWR-StV wachen. Entsandte Mitglieder nach § 14 Abs. 4 SWR-StV sind Mitglieder in beiden Landesprogrammausschüssen.

Die Landesprogrammausschüsse sind

- a) der Landesprogrammausschuss Baden-Württemberg (LPA BW) und
- b) der Landesprogrammausschuss Rheinland-Pfalz (LPA RLP)

Soweit die Landeshörfunkprogramme, Landesanteile aufgrund von Auseinandersetzungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 5 und 6 SWR-StV sowie audiovisuelle Neuproduktionen für den SWR, die im Sinne des § 3a Abs. 1 Satz 2 SWR-StV die Landesidentitäten abbilden, betroffen sind, tritt der jeweilige Landesprogrammausschuss an die Stelle des Rundfunkrats. Die den Rundfunkrat betreffenden Vorschriften des SWR-StV gelten dann entsprechend.

- (3) Als gemeinsamen Ausschuss mit dem Verwaltungsrat bildet der Rundfunkrat den Ausschuss für Strategie und Grundsatzfragen (ASG). Die Sitzungen des ASG werden grundsätzlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt.
- (4) Die Sitzungen des ABV werden grundsätzlich im Wege der elektronischen Kommunikation nach Bedarf durchgeführt. Einzelheiten ergeben sich aus der

Wahlordnung des SWR Rundfunkrats zur Wahl des acht Sachverständigen Verwaltungsratsmitglieder sowie deren Vertretungen.

- (5) Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Rundfunkrats, der Landesprogrammausschüsse sowie der gemeinsamen Ausschüsse mit dem Verwaltungsrat ergeben sich aus §§ 13a, 19 SWR-Staatsvertrag, aus § 12 SWR-Hauptsatzung, sowie aus Beschlüssen des Rundfunkrats. Gleiches gilt für die Bildung weiterer Ausschüsse oder für die Aufhebung oder Umbildung bestehender Ausschüsse.

VI. Vorsitzendenrunde

§ 18 Vorsitzendenrunde

- (1) Die Runde der vorsitzenden Personen und deren Stellvertretungen des Rundfunkrats sowie des Verwaltungsrats und deren Ausschüsse bilden die Vorsitzendenrunde. § 13a Abs. 2 SWR-StV ist zu beachten.
- (2) Die Vorsitzendenrunde befasst sich mit sitzungsorganisatorischen und administrativen Anliegen. Von den Zusammenkünften ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen. Diese ist allen Gremienmitgliedern zugänglich zu machen. Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt etwaiger Einwände des jeweiligen Gremiums.

VII. Wahl von acht sachverständigen Mitgliedern des Verwaltungsrats

§ 19 Wahl von acht sachverständigen Mitgliedern des Verwaltungsrats

Die Wahl der acht sachverständigen Verwaltungsratsmitglieder sowie deren Vertretungen regelt der Rundfunkrat in einer Wahlordnung.

VIII. Aufwandsentschädigung

§ 20 Entschädigungsarten und -höhen

Art und Höhe der Aufwandsentschädigung sowie deren Festsetzung richten sich nach § 5 SWR-Hauptsatzung.

IX. Interessenkollision

§ 21 Inkompatibilität und Compliance

- (1) Mitglieder des Rundfunkrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden.
- (2) Mitglieder des Rundfunkrats dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen.
- (3) Liegen bei einem Mitglied hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 21.1 und 21.2 vor, informieren die vorsitzende Person oder deren Stellvertretungen das Gremium. Ein betroffenes Mitglied hat Tatsachen, die die Voraussetzungen des Absatzes 21.1 oder 21.2 begründen können, unverzüglich der vorsitzenden Person des jeweiligen Gremiums und deren Stellvertretungen anzuzeigen. Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. An dieser Entscheidung darf das betroffene Gremienmitglied nicht mitwirken. Das betroffene Gremienmitglied ist vor der Beratung anzuhören.
- (4) Für das Verfahren bei Interessenkollisionen wird auch auf § 23a Abs. 3 SWR-Staatsvertrag sowie die SWR-Compliance-Richtlinie für die Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrats verwiesen.

X. Programmbeschwerden

§ 22 Verfahren bei Beschwerden

- (1) Programmbeschwerden können per Post oder auf elektronischem Weg eingereicht werden. Der/die Absender/in muss klar identifizierbar sein. Bei elektronisch eingereichten Beschwerden ist seitens des/der Beschwerdeführers/in durch Angabe einer persönlichen E-Mail-Adresse oder in anderer geeigneter Weise sicherzustellen, dass eine Bescheidung der Programmbeschwerde auf elektronischem Weg unmittelbar an den/die

Beschwerdeführer/in möglich ist. Eine elektronische Einlegung von Beschwerden über no-reply-Adressen ist nicht möglich. Bei Beschwerden, die dasselbe Anliegen betreffen und individuell abgefasst sind (Mehrfachbeschwerden) sowie bei Beschwerden in größerer Zahl, die dasselbe Anliegen betreffen, jedoch ganz oder im Wesentlichen identisch abgefasst sind (Massenbeschwerden), kann eine repräsentative Beschwerde zur Bearbeitung herangezogen werden und eine insoweit textlich einheitliche Antwort an die betreffenden Beschwerdeführer/innen erfolgen.

- (2) Die dem Rundfunkrat unmittelbar zugehenden Beschwerden werden der Intendantin oder dem Intendanten bzw. der Direktorin oder dem Direktor des betreffenden Programmbereichs zur weiteren Behandlung gemäß § 19 SWR-Hauptsatzung zugeleitet.
- (3) Wird einer entweder bei der Intendantin oder beim Intendanten unmittelbar eingegangenen Beschwerde oder einer vom Rundfunkrat nach Abs. 2 zugeleiteten Beschwerde abgeholfen, teilt die Intendantin oder der Intendant bzw. die Direktorin oder der Direktor des betreffenden Programmbereichs im Einvernehmen mit der Intendantin oder dem Intendanten dies über die vorsitzende Person des Rundfunkrats dem zuständigen Ausschuss mit.
- (4) Wurde der Beschwerde nicht abgeholfen und verlangt die beschwerdeführende Person eine Beratung im zuständigen Ausschuss (§ 19 Abs. 4 SWR-Hauptsatzung), so beraumt die vorsitzende Person des jeweils zuständigen Ausschusses eine Behandlung der Beschwerde in einer der nächstmöglichen Sitzungen an. Die Intendantin oder der Intendant oder, sofern betroffen, die Direktorin oder der Direktor des betreffenden Programmbereichs sind zu hören; sie können auskunftsfähige Mitarbeitende beiziehen oder sich von diesen vertreten lassen.
- (5) Die beschwerdeführende Person wird über das Beratungsergebnis unter Angabe der tragenden Erwägungen durch die vorsitzende Person des betreffenden Ausschusses informiert.

XI. Gremiengeschäftsstelle

§ 23 Einrichtung und Ausstattung

- (1) Für den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Die Geschäftsstelle wird im Benehmen mit den Gremienvorsitzenden angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet. Die Mittel sind gesondert im Haushaltsplan auszuweisen und den Gremienvorsitzenden im Haushaltsvollzug zuzuweisen.
- (3) Die Mitarbeitenden sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.

XII. Schlussbestimmungen

§ 24 Übergangsvorschrift

- (1) Bis zur Neukonstituierung des Rundfunkrats zu seiner siebten Amtsperiode gilt § 22 (Verfahren bei Beschwerden) in seiner vorhergehenden Fassung vom 27.03.2026 (§ 23 (alt), Verfahren bei Beschwerden). Gleiches gilt für § 17 (Ausschüsse).
- (2) Bis zur Neukonstituierung des Verwaltungsrats zu seiner siebten Amtsperiode gilt für die Wahl der Verwaltungsräte § 20 (Wahlverfahren) in seiner vorhergehenden Fassung vom 27.3.2026 (§ 20 (alt), Wahlverfahren)

§ 25 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25. September 2015 in Kraft und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung vom 10. Juli 1998.